



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert



Ki-geneiert

SPORTFÖRDERRICHTLINIE ARNSBERG

STAND 2026

A) Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Arnsberg fördert den Sport im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität.
2. Geförderte Sportvereine wirken über den Sportbetrieb hinaus gesellschaftlich (u. a. Teilhabe, Integration, Kinder- und Jugendarbeit, Inklusion, Prävention, Ehrenamt).
3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Leistungen erfolgen freiwillig und nur im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.
4. Von den Vereinen wird eine angemessene Eigenbeteiligung erwartet (u. a. zeitgemäße Mitgliedsbeiträge). Auf Verlangen sind Nachweise vorzulegen.
5. Doppelförderungen sind offenzulegen; Förderungen Dritter sind bei Antragstellung anzugeben und können angerechnet werden.

B) Förderstruktur und Förderbereiche

Die Sportförderung der Stadt Arnsberg besteht aus zwei Säulen:

Säule 1: Sportförderung über das Sportbüro (Direktförderung)

1. Unterhaltung und Wartung vereinseigener Sportanlagen (Betriebskostenzuschüsse)
2. Qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Übungs-, Jugend- und Organisationsleiter:innen sowie Gruppenhelfer:innen
3. Kooperationen zwischen Sportvereinen und Kindergärten, Schulen, Sozialeinrichtungen sowie Programme der Integration/Teilhabe
4. Besondere Sportveranstaltungen mit nichtkommerziellem Charakter (Sach-/Infrastrukturunterstützung im Einzelfall, sofern beschlossen)
5. Teilnahme an Deutschen Jugendmeisterschaften

Säule 2: Jugendförderung über den StadtSportverband Arnsberg e. V. (SSV)

1. Förderung von Kindern und Jugendlichen in Sportvereinen (Jugendförderung) durch zweckgebundene Zuwendung an den StadtSportverband Arnsberg e. V., der die Fördermittel nach Maßgabe dieser Richtlinie eigenverantwortlich an die förderfähigen Vereine vergibt.

C) Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Förderfähig sind alle eingetragenen Sportvereine, die
 - a) Mitglied im Stadtsportverband Arnsberg e. V. sind und dem Landessportbund NRW angehören,
 - b) ihre Gemeinnützigkeit durch gültigen Freistellungsbescheid nachweisen,
 - c) ihren Sitz bzw. Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Arnsberg haben.
2. Für Förderungen nach Säule 1 sind Anträge fristgerecht mit Nachweisen bei der Stadt Arnsberg, Sportbüro, einzureichen (siehe Abschnitt E).
3. Für Förderungen nach Säule 2 gelten die im Abschnitt F geregelten Stichtage, Nachweise und Meldewege.

D) Haushaltsmittel, Budgetlogik, Prioritäten

1. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird durch den Rat (Genehmigung Haushalt) festgesetzt.
2. Säule 1 („Sportförderung über das Sportbüro“) umfasst die im Produkt/Teilhaushalt „Sportförderung“ bereitgestellten Mittel in Höhe von **18.000,00 € pauschal und 1.000,00 € für den Sportball.**
3. Säule 2 („Kinder- und Jugendförderung über SSV“) umfasst eine zweckgebundene Zuwendung der Stadt Arnsberg an den Stadtsportverband Arnsberg e. V. in Höhe von jährlich **60.000,00 €.**



E) Säule 1 – Förderbestimmungen (Sportbüro)

E1) Vereinseigene Sportanlagen – Betriebskostenzuschüsse

1. Gegenstand: Unterstützung der Unterhaltung/Wartung vereins-eigener Sportanlagen durch Betriebskostenzuschüsse.
2. Verteilprinzip: nach einem nachvollziehbaren Schlüssel (z. B. Anlagenart/Fläche/Nutzungsumfang/anerkennungsfähige Kosten).
3. Förderquote/Budget: **40 %** der pauschalen Säule-1-Mittel.
4. Nachweise: Kosten-/Abrechnungsunterlagen, Eigentums-/Nutzungs-nachweise, kurze Erläuterung der Anlage.

E2) Aus- und Weiterbildung ÜL/JL/OL/Gruppenhelfer:innen

1. Förderquote: bis zu **50 %** der nachgewiesenen Lehrgangs-/ Prüfungs-/Fahrtkosten je Maßnahme/Person.
2. Förderfähig sind nur Qualifikationen anerkannter Träger/Verbände.
3. Budget: **40 %** der pauschalen Säule-1-Mittel.
4. Nachweise: Rechnung/Teilnahmebescheinigung/Lizenznachweis.

E3) Kooperationen / Integration / Programme

1. Fördergegenstand: Kooperationen mit Kitas, Schulen, Sozialeinrichtungen sowie Programme „Integration/Teilhabe durch Sport“.
2. Förderfähige Kosten: Sachkosten, Honorare, Übungsleiter-/ Betreuungskosten; Drittmittel sind anzugeben.
3. Budget: **20 %** der pauschalen Säule-1-Mittel.
4. Nachweise: Projektbeschreibung, Laufzeit, Teilnehmendenzahl, Kosten-/Finanzierungsplan, Verwendungsnachweis.

E4) Besondere Sportveranstaltungen (nichtkommerziell)

1. Sportball
Der Sportball wird mit einem Zuschuss in Höhe von **1.000,00 €** unterstützt.
2. Förderform: organisatorische/technische Unterstützung
(z. B. Infrastruktur, städtische Sportstätten, Absperrungen, Reinigung) im Einzelfall.

E5) Antragsfrist Säule 1

Anträge nach E1–E3 sind bis 31.10. des laufenden Jahres beim Sportbüro einzureichen, sofern nicht abweichend festgelegt. E4 nach Bedarf mit angemessenem Vorlauf.



F) Säule 2 – Kinder-/Jugendförderung über den Stadtsportverband Arnsberg e. V.

F1) Grundsatz / Zweckungszweck

1. Die Stadt Arnsberg gewährt dem Stadtsportverband Arnsberg e. V. eine jährliche zweckgebundene Zuwendung zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Sportvereinen.
2. Der Stadtsportverband leitet die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie an die förderfähigen Vereine weiter.
3. Die Jugendförderung dient insbesondere der Unterstützung von Trainings-/Übungsbetrieb, Jugendmaßnahmen, Fahrten zu Wettkämpfen sowie Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung und -bindung.

F2) Förderberechtigte (Endempfänger)

Endempfänger sind Sportvereine gemäß Abschnitt C, die Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Mitglieder führen.

F3) Berechnungsgrundlage / Stichtag

1. Die Verteilung erfolgt nach Anzahl der Kinder und Jugendlichen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemäß der vom Landessportbund NRW bzw. der jeweils maßgeblichen Bestandserhebung bestätigten Mitgliederzahlen.
2. Stichtag: **Stichtag ist die letzte bestätigte Bestandserhebung.**
3. Der Förderbetrag je Kind/Jugendlichem ergibt sich aus:
Gesamtbudget Jugendförderung / Summe förderfähiger Jugendmitglieder.

F4) Verfahren / Auszahlungstermine

1. Der Stadtsportverband erstellt jährlich eine Verteilübersicht (Verein, Jugendzahl, Fördersatz, Auszahlungsbetrag).
 - Auszahlungstermine:
01.10.2026 (erste Auszahlung),
ab 2027: fortlaufend zum **01.07.** jährlich
2. Die Stadt zahlt die Zuwendung an den Stadtsportverband Arnsberg e.V. rechtzeitig vor dem Auszahlungstermin aus.

F5) Nachweis, Transparenz, Prüfung

1. Der StadtSportverband Arnberg e.V. legt der Stadt jährlich bis **30.09.** (im ersten Jahr 2026 bis 15.12.) folgende Unterlagen vor:
 - a) zahlenmäßigen Nachweis (Mittelabfluss an Vereine),
 - b) Verteilübersicht (siehe F4),
 - c) kurzen Sachbericht zur Jugendförderung (Schwerpunkte/Entwicklung Jugendanzahl).
2. Die Stadt ist berechtigt, stichprobenweise Prüfungen vorzunehmen bzw. Nachweise anzufordern.
3. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind nach Maßgabe der Nebenbestimmungen an die Stadt Arnberg zurückzuzahlen.

F6) Datenschutz

Für die Verteilung sind nur die erforderlichen Daten zu verarbeiten (Vereinsname, Jugendzahl, Auszahlungsbetrag). Personenbezogene Einzeldaten von Mitgliedern werden nicht benötigt.

G) Inkrafttreten / Übergang

1. Diese Richtlinie tritt zum **01.07.2026** in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten werden entgegenstehende frühere Regelungen aufgehoben.



Stadt Arnsberg

Sportbüro
Dicke Hecke 40
59755 Arnsberg

Katja Buch

☎ 02932 201-1418

✉ k.buch@arnsberg.de